



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Referate L1, 61 und 63 im Hause

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.11 - 12232/ 2-0

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
06.04.2020

Aufenthaltsrecht;

**Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der
Landwirtschaft in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2020**

Vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausfälle von Erntehelfern in der Landwirtschaft hat die Bundesagentur für Arbeit eine Globalzustimmung für bestimmte ausländische Personengruppen erteilt, damit deren Beschäftigung möglichst schnell und unbürokratisch ermöglicht werden kann (siehe Anlage).

Durch diese Globalzustimmung entfällt die ansonsten erforderliche Anfrage der Ausländerbehörde an die Bundesagentur in jedem Einzelfall, so dass die Ausländerbehörde die Beschäftigung unmittelbar erlauben kann.

Daher rege ich eine konstruktive Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort an und bitte um zügige Bearbeitung entsprechender Anträge auf Beschäftigungserlaubnis insbesondere für Asylsuchende und Geduldete ohne Beschäftigungsverbot.

Im Einzelnen gilt diese Globalzustimmung für folgende Personenkreise:

- **Nicht-EU-Ausländer,**
deren Aufenthaltstitel eine Saisonbeschäftigung nicht erlaubt,
- **Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen,**
deren Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist
(siehe § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG),

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

- **Asylbewerber außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen**
nach dreimonatigem Aufenthalt
(siehe § 61 Abs. 2 AsylG),
- **Geduldete in Aufnahmeeinrichtungen**
nach sechsmonatigem Duldungsbesitz
(siehe § 61 Abs. 1 Satz 2, zweiter Teilsatz AsylG) sowie
- **Geduldete** nach dreimonatigem Aufenthalt
(siehe § 32 Abs. 1 BeschV).

Für Asylbewerber und Geduldete gilt dies nicht, wenn sie einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Hiervon betroffenen sind insbesondere Angehörige sicherer Herkunftsstaaten, Inhaber von „Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) sowie Geduldete, die den Nichtvollzug der Rückführung selbst zu vertreten haben (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Daneben gilt die Globalzustimmung der BA auch für die Beschäftigung sog. Positivstaater, die sich aktuell noch visumfrei im Bundesgebiet aufhalten, hier eine nach § 30 BeschV als Nichtbeschäftigung geltende Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben und diese Beschäftigung über den 90-Tage-Zeitraum hinaus fortsetzen wollen oder bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen wollen und dafür dann eines Aufenthaltstitels bedürfen.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Es handelt sich um eine Beschäftigung als Helfer in der Landwirtschaft (Erntehelfer),
- die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 01.04 bis längstens 31.10.2020 und
- der Arbeitgeber muss den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn (9,35 Euro/Stunde) zahlen.

Soweit die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde stehen sollte, bitte ich, den Bedarf an Erntehelfern als positiven Ermessens Gesichtspunkt entsprechend zu berücksichtigen.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums verfügbar sein (https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersachsische_erlasse/niedersaechsische-erlasse-seit-2014-139998.html).

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrage

Benjamin Goltsche



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,
90478 Nürnberg

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIa4
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Beck
Durchwahl: 0911 179 0
E-Mail: Zentrale.GR23@arbeitsagentur.de
Datum: 02. April 2020

Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Situation infolge des Coronavirus führt dazu, dass die in den Betrieben der Landwirtschaft für die bereits angelaufene Erntesaison vorgesehenen Erntehelferinnen und Erntehelfer aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten ihre Beschäftigung nicht antreten können. Damit die kurzfristige Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltstitel sowie von geduldeten und gestatteten Personen in den Betrieben der Landwirtschaft möglichst unbürokratisch ermöglicht werden kann, erteilt die Bundesagentur für Arbeit hiermit eine Globalzustimmung

- nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 2 S. 1 AufenthG für alle Personen mit einem Aufenthaltstitel, nach dem die Ausübung einer Beschäftigung verboten oder beschränkt ist,
- nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylG für die Beschäftigung von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und
- nach § 39 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 AsylG und § 32 Abs. 1 BeschV für die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung

mit folgenden Maßgaben:

- Es handelt sich um eine Beschäftigung als Helferin oder Helfer in der Landwirtschaft (z. B. als Erntehelferin oder Erntehelfer).
- Die Beschäftigung erfolgt im Zeitraum vom 1. April 2020 bis längstens zum 31. Oktober 2020.

- 2 -

Postanschrift
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
00000000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:
Haltestelle Scharrerstraße
Straßenbahnlinie 6
Haltestelle Meistersingerhalle
Straßenbahnlinie 8,
Buslinie 36, 55

- Der Arbeitsvertrag verpflichtet den Arbeitgeber, mindestens den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu bezahlen.

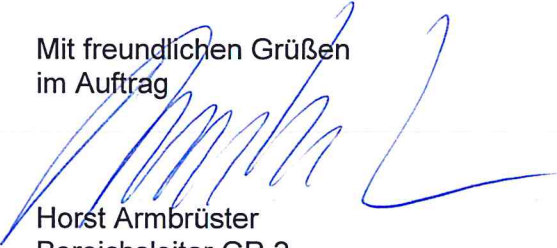
Darüber hinaus erteilt die Bundesagentur für Arbeit hiermit eine Globalzustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG an Ausländerinnen und Ausländer, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 vom 14. November 2018 für 90 Tage visumfrei einreisen dürfen und im Inland eine Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, die nach § 30 BeschV nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gilt, wenn die oben genannten Maßgaben erfüllt sind.

Auf individuelle Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden für die Beschäftigung der vorgenannten Personengruppen, bei denen die oben aufgeführten Maßgaben erfüllt werden, kann verzichtet werden.

Die Globalzustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt.

Diese Entscheidung möchte ich bitten, an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu kommunizieren, damit die Länder alle Ausländerbehörden informieren können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Horst Armbrüster
Bereichsleiter GR 2
Geldleistungen und Recht SGB III